

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der für die Herstellung und den Handel Verantwortliche sowie sein Vertreter eine ausreichende Sachkunde über die hygienischen Forderungen im Verkehr mit Speiseeis nachweisen kann;
2. die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind und diese den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen und insbesondere den speziellen Bestimmungen gemäß den §§ 9 bis 11 entsprechen.

(3) Jeder Wechsel der Betriebsräume und alle wesentlichen Änderungen im Betrieb sowie die Aufnahme der Produktion nach saisonbedingten Stilllegungen oder Stilllegungen aus anderen Gründen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Hygiene-Inspektion bzw. der zuständigen Verkehrs-Hygiene-Inspektion.

(4) Der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde — der für die Herstellung von Speiseeis Verantwortlichen — über die hygienischen Forderungen im Verkehr mit Speiseeis, wird durch die Teilnahme an einem Lehrgang, der von dem zuständigen Bezirks-Hygieneinstitut durchgeführt wird, erworben. Die Teilnahme an dem Lehrgang ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Sachkunde für den Verkauf von Streicheis ist nicht erforderlich, jedoch muß eine aus-

reichende Belehrung der Verkaufskräfte durch die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion erfolgen.

(6) Der Nachweis der Sachkunde ist für den Verkauf von abgepacktem Speiseeis aus Kühltruhen oder ähnlichem nicht erforderlich, jedoch muß eine ausreichende Belehrung der Verkaufskräfte durch die für den Handel mit diesem Speiseeis Verantwortlichen erfolgen.

#### §17

#### Strafhinweis

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

#### §18

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 15. Juli 1951 über den Verkehr mit Speiseeis (GBl. S. 701);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1959 über den Verkehr mit Speiseeis (GBl. I S. 890).

Berlin, den 30. September 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**

S e f r i n

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 24 vom 5. Oktober 1965 enthält:

Anordnung vom 20. September 1965 über Reparaturfonds. — Bereich Deutsche Post — ..... 121

#### Die Ausgabe Nr. 25 vom 12. Oktober 1965 enthält:

Anordnung vom 14. September 1965 zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben ..... 123

#### Die Ausgabe Nr. 26 vom 19. Oktober 1965 enthält:

Anordnung vom 9. September 1965 zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik ..... 125

Seite